

Geschäftsordnung

des

Angelsportverein Aidlingen e.V.



Geschäftsordnung

- § 1 Versammlungsleitung
- § 2 Wortmeldungen
- § 3 Anträge
- § 4 Abstimmungen
- § 5 Klarstellung

§ 1 Versammlungsleitung

- (1) Die Leitung von Versammlungen und Sitzungen des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, so ernennt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Der Vorstand eröffnet die Versammlungen und Sitzungen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 2 Wortmeldungen

- (1) Der Vorsitzende erteilt den Vertretern das Wort in der Reihenfolge in der sie sich melden. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Vorstandschaft können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten. Die Rednerzeit kann im Einzelfalle durch Versammlungsbeschluss auf bestimmte Zeit beschränkt werden.
- (2) Der Berichterstatter hat als erster und letzter Redner das Wort. Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung sind noch vor etwa vorgemerkten Rednern zulässig. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Vorsitzende darauf aufmerksam zu machen. Leistet er dieser Mahnung keine Folge, so kann ihm nach erfolgter Warnung das Wort entzogen werden. Verletzt ein Redner den Anstand, so hat der Vorsitzende das zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Redner trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht den Regeln des Anstandes, so kann ihn der Vorsitzende von der Versammlung aus schließen. Im Übrigen hat der vorsitzende alle zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung erforderlichen Befugnisse.

§ 3 Anträge

Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten, die auf der Tagesordnung stehen, bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Angelegenheiten und Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge mit Unterstützung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung gebracht werden. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist sofort nach Eingang abzustimmen.

§ 4 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass zunächst der weitest gehende Antrag festgestellt und über diesen abgestimmt wird. Alsdann wird über die Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, wie sie eingebracht wurden.
- (2) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (Akklamation) oder schriftlich durch Stimmzettel. Wird Antrag auf schriftliche oder geheime Abstimmung gestellt, so müssen mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
- (3) Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind. Dem Wahlleiter ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Vorgeschlagene im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.

§ 5 Klarstellung

Dem Vorsitzenden steht es frei, vorweg eine prinzipielle Frage zur Abstimmung zu bringen, wenn ihm dies zur Vereinfachung und Klarstellung der folgenden Abstimmung zweckmäßig erscheint.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft des Vereins soll regelmäßig, etwa alle 6 Wochen, zur Vorstandssitzung zusammentreten.
- (2) Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden vorbereitet. Sitzungsunterlagen sind rechtzeitig vor einer Sitzung den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (3) Vorstandssitzungen finden unter dem Vorsitz des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters statt. An den Sitzungen nehmen die gewählten Vorstandsmitglieder teil. Weitere Personen können im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden hinzugezogen werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Über alle Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.